

# DGUV Lernen und Gesundheit

## Übergang Schule – Beruf

Hintergrundinformationen für die Lehrkraft

### Von der Schule ins Arbeitsleben

**Für Jugendliche, die eine Ausbildung beginnen, bestehen Rahmenbedingungen, die für einen sicheren und unfallfreien Arbeitsalltag sorgen.**

Gerade jugendliche Berufseinsteiger sind häufig an Arbeits- und Wegeunfällen beteiligt. Deshalb ist es für Auszubildende besonders wichtig, dass sie fundiertes Wissen über die Erfordernisse von Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit erwerben. Dieses Wissen hilft ihnen auch bei ihrem weiteren Weg in der modernen Arbeitswelt und den sich ständig wandelnden Anforderungen.



Foto: Ehrenberg - Bilder

Ob in der Schule oder im Beruf, in beiden Bereichen besteht der gesetzliche Unfallversicherungsschutz. Im dualen Ausbildungssystem werden die Verantwortlichen gleich von zwei Unfallversicherungsträgern unterstützt – von den Berufsgenossenschaften in den Betrieben und von den Unfallkassen in den Schulen. Sie helfen bei der Umsetzung von Präventionsmaßnahmen und beraten bei allen Aspekten des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes praxisnah. Sie erarbeiten Handlungshilfen für die schulische und betriebliche Unterweisung und bieten die fachspezifischen Inhalte auch in Seminaren für Ausbilder und Auszubildende an.

#### Sichere Rahmenbedingungen

Für den Eintritt ins Berufsleben ist ein rechtlicher Rahmen geschaffen worden, der möglichst alle Bereiche und Erfordernisse der Auszubildenden berücksichtigt. Neben den speziell auf die Jugendlichen abgestimmten normativen Vorgaben ist auch das arbeitsrechtliche Reglement, das für alle Arbeitnehmer gilt, heranzuziehen.

Junge Menschen sind aus einer Reihe von Gründen am Arbeitsplatz besonders gefährdet. Ihnen fehlt es an Erfahrung und Reife, an Risikobewusstsein sowie an Fertigkeiten und Unterweisung. Sie kennen möglicherweise ihre Rechte und die Pflichten des Arbeitgebers auch im Hinblick auf Sicherheit und Gesundheitsschutz nicht. Umso wichtiger ist es, dass sie an sicheren und geeigneten Arbeitsplätzen eingesetzt werden, die ihren Fertigkeiten sowie ihren geistigen und physischen Fähigkeiten entsprechen und dass sie eine angemessene Unterweisung und Betreuung erhalten.

Siehe auch: <https://osha.europa.eu/de/publications/factsheets/83>



Internethinweis

### Unfallversicherungsträger

Die Berufsgenossenschaften und Unfallkassen

- schicken eigene Fachleute in die Betriebe und beraten alle Beteiligten
- bilden Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Sicherheitsbeauftragte aus, bieten Fortbildungen an
- erarbeiten Unfallverhütungsvorschriften und kontrollieren deren Einhaltung
- versichern Beschäftigte gegen die Folgen von Arbeits- und Wegeunfällen sowie Berufskrankheiten
- finanzieren sich ausschließlich über Beiträge der Arbeitgeber

Sowohl die Unfallversicherungsträger als auch die Gesetzgeber haben durch ein entsprechendes Regelwerk „Leitplanken“ geschaffen, die sich im Hinblick auf die Zielgruppe der jungen Berufsanfänger ergänzen und komplettieren.

### Unfallverhütungsvorschriften

Unfallverhütungsvorschriften sind autonomes Satzungsrecht der Berufsgenossenschaften und als Rechtsvorschriften verbindlich. Maschinen, Anlagen und andere betriebliche Einrichtungen sind idealerweise so beschaffen, dass Unfälle und Gesundheitsgefahren möglichst vermieden werden. Aber durch die Bauweise allein lässt sich Sicherheit und Gesundheitsschutz nicht voll erreichen. Was beim Umgang mit Maschinen, Anlagen und Einrichtungen zu beachten ist, damit keine Gefährdungen eintreten, erklären die Unfallverhütungsvorschriften. Die darin enthaltenen Schutzziele werden fortwährend in Regeln für die betriebliche Praxis konkretisiert.

### Gesetzliche Verankerung

Neben dem Regelwerk der Unfallversicherungsträger hat der Gesetzgeber entsprechende Gesetze und Grundsätze geschaffen, die den Rahmen für die Sicherheit im Arbeitsalltag bestimmen. Im Folgenden sollen daher die wichtigsten – auch für Jugendliche – geltenden Bestimmungen aufgeführt werden.

Das **Arbeitsschutzgesetz** (ArbSchG) regelt für alle Tätigkeitsbereiche die grundlegenden Arbeitsschutzpflichten des Arbeitgebers, die Pflichten und die Rechte aller Beschäftigten sowie die Überwachung des Arbeitsschutzes durch die zuständigen staatlichen Behörden. Das Gesetz stellt die Umsetzung der Europäischen Rahmenrichtlinie 89/391/EWG (Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit) in deutsches Recht dar.

Das **Jugendarbeitsschutzgesetz** regelt darüber hinaus die zentralen Bedingungen der Beschäftigung aller jungen Menschen unter 18 Jahren in einem Arbeits- beziehungsweise Ausbildungsverhältnis oder einem ähnlichen Rechtsverhältnis. Durch entsprechende Vorgaben und Bestimmungen sollen Kinder und Jugendliche vor Überforderung, Überbeanspruchung und den Gefahren am Arbeitsplatz geschützt werden. Das Gesetz regelt ihre besonderen Rechte und betrifft unter anderem Berufsschule, Ruhepausen, Schicht-, Nacht- und Akkordarbeit, gefährliche Arbeiten, Überstunden und Urlaub.



Internethinweis

Die Gesetzestexte finden sich auch im Netz:

#### **Jugendarbeitsschutzgesetz**

<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/jarbschg/gesamt.pdf>

#### **Arbeitsschutzgesetz**

<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/arbschg/gesamt.pdf>

### Konkretisieren durch Verordnungen

Während Gesetze einen zuweilen eher allgemeinen Rahmen darstellen, hat der Gesetzgeber die Möglichkeit, verbindliche Konkretisierungen durch Verordnungen zu erlassen.

So ist in der **Arbeitsstättenverordnung** (ArbStättV) festgelegt, was der Arbeitgeber beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten in Bezug auf die Sicherheit und den Gesundheitsschutz – auch der jugendlichen – Beschäftigten zu beachten hat. Geregelt werden zum Beispiel Anforderungen an Arbeitsräume, Pausen-, Bereitschafts- und Sanitärräume, Beleuchtung, Belüftung und Raumtemperatur. Die aktuelle Verordnung folgt der Regelungssystematik der europäischen Arbeitsstättenrichtlinie: Danach werden Schutzziele und allgemein gehaltene Anforderungen, aber keine detaillierten Vorgaben festgesetzt. Um in der Praxis die Anwendung der Verordnung zu vereinfachen sind **Arbeitsstättenregeln** erarbeitet worden. Diese sind zwar rechtlich nicht bindend, stellen aber dar, wie der Arbeitsstättenverordnung konkret entsprochen werden kann.

Neben der Arbeitsstättenverordnung sind beispielhaft auch für den Jugendarbeitsschutz wichtige, zu berücksichtigende Normen sowohl die Bildschirmarbeitsverordnung als auch die Arbeitsmedizinische Vorsorge-Verordnung zu nennen.

Die **Bildschirmarbeitsverordnung** (BidscharbV) konkretisiert allgemeine Anforderungen des Arbeitsschutzgesetzes im Bereich der Bildschirmarbeit. Sie gilt für alle Beschäftigtengruppen und schließt alle Arten von Tätigkeiten mit Bildschirmgeräten ein. Sie umfasst die technischen Mindestanforderungen an Bildschirmgeräte, den Arbeitsplatz und die Arbeitsumgebung, aber auch die Softwaregestaltung und die Arbeitsorganisation.

Die **Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge** (ArbMedV) als Konkretisierung aus dem Arbeitsschutzgesetz regelt in einem dreistufigen System arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen transparent Pflichten von Arbeitgebern und Ärzten sowie Rechte der Beschäftigten. Anlässe für Pflicht- und Angebotsuntersuchungen für besonders gefährdende beziehungsweise bestimmte gefährdende Tätigkeiten, zum Beispiel in Heil- und Pflegeberufen. Hierbei ist grundsätzlich zwischen der gesundheitlichen Untersuchung gemäß des Jugendarbeitsschutzgesetzes (§§ 32 ff) und der Vorsorgeuntersuchung zu unterscheiden.

Weitere nennenswerte, nicht näher dargestellte Verordnungen:

- Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung
- Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung
- Gefahrstoffverordnung
- Biostoffverordnung
- Betriebssicherheitsverordnung
- Lastenhandhabungsverordnung

Die Verordnungen im Internet:

#### **Arbeitsstättenverordnung**

[http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/arbst\\_ttv\\_2004/gesamt.pdf](http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/arbst_ttv_2004/gesamt.pdf)

#### **Technische Regeln für Arbeitsstätten**

<http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Arbeitsstaetten/ASR/ASR.html>

#### **Bildschirmarbeitsverordnung**

<http://www.gesetze-im-internet.de/bidscharbv/index.html>

#### **Arbeitsmedizinische Vorsorge-Verordnung**

<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/arbmedvv/gesamt.pdf>



Internethinweis

### Betriebliche Arbeitsschutzorganisation

Die Berücksichtigung der hier auszugsweise aufgeführten Gesetze und Verordnungen für Jugendliche im Betrieb bedarf einer entsprechenden Organisation. Dem verantwortlichen Arbeitgeber stehen hier intern verschiedene Akteure zur Seite. Neben der gemäß dem Arbeitssicherheitsgesetz zu bestellenden Sicherheitsfachkräfte und Betriebsärzte stellt die Personalvertretung eine wichtige Position im betrieblichen (Jugend-)Arbeitsschutz dar.

Die Jugendauszubildendenvertretung (JAV) ist ein gewähltes Organ im Betrieb oder in der Dienststelle und für Auszubildende und arbeitende Jugendliche der erste Ansprechpartner. Die JAV vertritt deren Interessen. Jugend- und Auszubildendenvertreter/-innen sind meist selbst in der Ausbildung oder haben gerade erst ausgelernt. Deshalb bekommen sie Schwierigkeiten und Probleme unmittelbar mit. Ihre Rechte und Pflichten sind im Betriebsverfassungsgesetz und im Bundespersonalvertretungsgesetz geregelt.

Weitere Informationen zum Thema finden Sie in den Unterrichtsmaterialien:



Internethinweis

#### Arbeitsschutz im Betrieb (für Berufsbildende Schulen)

<http://www.dguv-lug.de> > Webcode lug904288

#### Die gesetzliche Unfallversicherung (für Sekundarstufe II)

<http://www.dguv-lug.de> > Webcode lug873404,

### Impressum

DGUV Lernen und Gesundheit, Übergang Schule – Beruf, April 2013

**Herausgeber:** Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV), Mittelstraße 51, 10117 Berlin

**Redaktion:** Andreas Baader, Sankt Augustin (verantwortlich); Dagmar Binder, Wiesbaden

**Text:** Dr. Dietrich Heither, Niedernhausen; Michael Protsch, Unfallkasse Hessen

**Verlag:** Universum Verlag GmbH, 65175 Wiesbaden, Telefon: 0611/9030-0, [www.universum.de](http://www.universum.de)



Internethinweis



Arbeitsblätter



Arbeitsauftrag



Folien/  
Schaubilder



Video



Didaktisch-  
methodischer  
Hinweis



Tafelbild/  
Whiteboard



Lehrmaterialien